THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4959
13.09.2012

M ü n d l i c h e A n f r a g e

der Abgeordneten Skibbe (DIE LINKE)

Auswirkungen eines nicht rechtzeitig beschlossenen Landeshaushalts auf die Verbraucherschutzberatungsstellen

Die Thüringer Kommunalordnung regelt, dass die Thüringer Kommunen bis zum 30. November 2012 die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne für 2013 beschließen sollen (vgl. § 57 Abs. 2 ThürKO).
Fast 60 Prozent der Einnahmen der Kommunen sind Zuweisungen des Landes. Dementsprechend haben der kommunale Finanzausgleich und der Landeshaushalt eine hohe Bedeutung.
Da bisher die Landesregierung dem Landtag keinen Haushaltsentwurf für 2013, einschließlich des kommunalen Finanzausgleichs, vorgelegt hat, können die Kommunen bei der Erarbeitung ihre Haushaltssatzungen/Haushaltspläne nicht auf gesicherte Zuweisungszahlen des Landes "zurückgreifen". Nach derzeitiger Sicht droht ab Jahresbeginn den Kommunen vorläufige Haushaltsführung. Die Thüringer Verbraucherzentrale betreibt ein Netz von Beratungsstellen im Freistaat. Diese werden durch das Land finanziert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche dieser Beratungsstellen erhalten Zuschüsse von welcher Kommune bzw. von welchem Landkreis? Welche Beratungsstellen erhalten direkt oder indirekt Zuschüsse vom Land?

2. Welche Folgen ergäben sich für diese Beratungsstellen in Thüringen, wenn sowohl Land als auch die Kommunen und die Landkreise ihre Haushalte unter vorläufiger Haushaltsführung bewirtschaften müssen?

3. Bis wann müssen nach Auffassung der Landesregierung die Haushalte von Land, Landkreisen und Kommunen beschlossen sein, um die fortlaufende Arbeit der Beratungsstellen durch entsprechende Zuschüsse sicherzustellen?

Skibbe

Druck: Thüringer Landtag, 17. September 2012